



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025
– Auszug aus Drucksache 19/9192 –**

**Frage Nummer 4
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete Nachdem im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verankert ist, dass
Nicole Minderjährige und Familien mit Minderjährigen grundsätzlich
Bäumler nicht in Abschiebungshaft genommen werden (§ 62 Abs. 1
(SPD) Satz 2 AufenthG), wobei unter sehr engen Voraussetzungen je-
doch Ausnahmen möglich sind, frage ich die Staatsregierung,
wie viele Kinder und Jugendliche wurden gemeinsam mit ihrer
Familie 2025 in Abschiebungshaft genommen, welche konkre-
ten Sachverhalte lagen diesen Fällen zu Grunde und wie lange
erfolgte die Inhaftierung (bitte den Haftort angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Jahr 2025 gab es in Bayern zum Stichtag 25. November keine Fälle, in denen Minderjährige gemeinsam mit ihrer Familie in Abschiebungshaft genommen wurden. In zwei Fällen befanden sich Minderjährige aus der ausländerrechtlichen Zuständigkeit der Bundespolizei ohne Familienangehörige in Abschiebungshaft.

Die beiden Personen befanden sich vom 3. Januar 2025 bis zum 9. Januar 2025 bzw. vom 23. Juli 2025 bis 1. August 2025 jeweils in der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof – Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Hof in Zurückweisungshaft. Zuständige Einweisungsbehörde war die Bundespolizeiinspektion Passau. Im Zeitpunkt der Verbringung in die Abschiebungshafteinrichtung gingen sämtliche beteiligte Behörden in beiden Fällen aufgrund der vorliegenden Informationen von der Volljährigkeit der Personen aus. Nachdem die Betroffenen aufgrund neuer Erkenntnisse im Laufe der Inhaftierung durch Vertreter des Jugendamtes Hof im Rahmen einer Altersfeststellung als minderjährig eingestuft worden waren, wurden die Betroffenen umgehend entlassen und an Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Hof übergeben.